

Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates der Wohnbau-Genossenschaft Bergland

Gegenüberstellung – Stand September 2024

Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten

§ 16

(1) Der Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten fasst Beschluss über die Zustimmung zum Ankauf von Liegenschaften, sofern für einen solchen Ankauf die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendig ist.

(2) Die Bildung des Ausschusses für Grundstücksangelegenheiten liegt darin begründet, dass bei der Entscheidung über den Ankauf von Liegenschaften oftmals rasche Entscheidungen notwendig sind.

(3) Ein einstimmiger positiver Beschluss im Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten zum Ankauf einer Liegenschaft ist bindend und ersetzt die Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates. Derartige Beschlussfassungen sind der*dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Sinne des § 5 Abs 3 der gegenständlichen Geschäftsanweisung zur Berichterstattung in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu übermitteln.

(4) Kommt ein einstimmiger positiver Beschluss über den Ankauf einer Liegenschaft im Ausschuss nicht zustande, so ist die Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates einzuholen.

Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten

§ 16

(1) Der Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten fasst Beschluss über die Zustimmung zum Ankauf von Liegenschaften, sofern für einen solchen Ankauf die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendig ist.

(2) Die Bildung des Ausschusses für Grundstücksangelegenheiten liegt darin begründet, dass bei der Entscheidung über den Ankauf von Liegenschaften oftmals rasche Entscheidungen notwendig sind.

(3) Ein einstimmiger positiver Beschluss im Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten zum Ankauf einer Liegenschaft ist bindend und ersetzt die Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates. Derartige Beschlussfassungen sind der*dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Sinne des § 6 Abs 3 der gegenständlichen Geschäftsanweisung zur Berichterstattung in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu übermitteln.

(4) Kommt ein einstimmiger positiver Beschluss über den Ankauf einer Liegenschaft im Ausschuss nicht zustande, so ist die Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates einzuholen.

Änderung der fortlaufenden Nummerierung ab § 17 bis § 21 der Geschäftsanweisung

Ergänzung Ausschuss für Personalangelegenheiten - § 17 der Geschäftsanweisung

Ausschuss für Personalangelegenheiten

§ 17

- (1) Der Aufsichtsrat richtet einen Personalausschuss ein. Der Personalausschuss wird nur für Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder tätig. Der Tätigkeitsbereich des Personalausschusses umfasst dabei ausschließlich das Verfahren für die Bestellung und den Widerruf dieser Bestellung der Mitglieder des Vorstandes. Der Personalausschuss ist dabei für die Erstellung und Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen, die letztlich die Grundlage für die Entscheidung über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder bilden, zuständig und verantwortlich. Der Personalausschuss ist über seine Tätigkeit gegenüber dem Aufsichtsrat zur Berichterstattung verpflichtet und hat ihm gegenüber über die Erstellung und Erarbeitung der Unterlagen, die zu einer Bestellung bzw. den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes führen, umfassend Auskunft zu erteilen.
- (2) Ein einstimmiger Beschluss im Ausschuss für Personalangelegenheiten über die Bestellung und den Widerruf dieser Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist bindend und ersetzt die Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates. Derartige Beschlussfassungen sind der*dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Sinne des § 6 Abs 3 der gegenständlichen Geschäftsanweisung zur Berichterstattung in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu übermitteln.
- (3) Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.
- (4) Kommt ein einstimmiger positiver Beschluss über die Bestellung oder den Widerruf eines Vorstandsmitgliedes nicht zustande, so ist die Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates einzuholen.